



## Teil 1

# **Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)**

## **betriebliche Krabbelstube „Die kleinen Engel“, Schwertberg**

gültig ab 01. September 2025

### **1 Betrieb der KBBE**

Der Rechtsträger Familienbund OÖ GmbH (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt im Auftrag der Firma Engel eine KBBE nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG), mit Sitz in 4040 Linz, Hauptstraße 83-85.

### **2 Arbeitsjahr**

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

### **3 Ferien und Schließtage**

- 3.1 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeföhrten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe „Bedarfserhebung“) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2 Die Einrichtung ist während der Weihnachtsferien, von 24. Dezember 2025 bis einschließlich 06. Jänner 2026, geschlossen.
- 3.3 Während des Betriebsurlaubes der Firma Engel im Sommer bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 3.4 An Fenstertagen bleibt die Krabbelstube grundsätzlich geschlossen.

### **4 Öffnungszeiten der KBBE**

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

#### 4.1 Krabbelstübengruppe(n)

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

4.2 Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

4.4 Die Aufenthaltsdauer unter-dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

#### 5 Bedarfserhebung

Jeweils im Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern, erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekanntgegebenen Betreuungsbedarfs einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

#### 6 Aufnahme in die KBBE

6.1 Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist freiwillig.

6.2 Die KBBE ist für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bzw. bis zum Kindergarteneneintritt, deren Eltern bzw. Elternteil bei der Firma Engel beschäftigt sind, allgemein zugänglich.

6.3 Kinder, die bis Ende Dezember drei Jahre alt werden, müssen spätestens im Jänner des Folgejahres in einen Kindergarten wechseln, sofern der Betreuungsplatz benötigt wird. Jene, die im Zeitraum Jänner bis August drei Jahre alt werden, dürfen die Krabbelstube bis zum Ende des Krabbelstubenjahres, d.h. bis Ende August, weiterhin besuchen.

6.4 Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat online ([www.kibe.ooe.familienbund.at](http://www.kibe.ooe.familienbund.at)) spätestens bis 28. Februar des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- Meldezettel
- Sozialversicherungsnummer

6.5 Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen.

- 6.6 Die Aufnahme eines unternehmensfremden Kindes bedarf der Zustimmung der Firma Engel.
- 6.7 Bei der Anmeldung ist eine Kaution in der Höhe von 100 Euro zu hinterlegen. Die Kaution ist bei Zusage des Betreuungsplatzes fällig und wird von der Familienbund OÖ GmbH in Rechnung gestellt. Die Kaution wird bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes retourniert. Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes wird die Kaution einbehalten.
- 6.8 Wird der geplante Betreuungsbeginn seitens der Eltern nach hinten verschoben, hat der Rechtsträger in Absprache mit der Firma Engel die Möglichkeit, den Betreuungsplatz bei Bedarf anderweitig zu vergeben. In den Monaten Juni, Juli und August ist ein Einstieg in die Krabbelstube nicht möglich.
- 6.9 Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 6.10 Es wird bis zum 31. März des Jahres über die Aufnahme in die KBBE entschieden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden von der Leitung schriftlich über die Vergabe eines Krabbelstundenplatzes informiert.

## **7 Abmeldung von der KBBE**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE schriftlich zu erfolgen. Für die Monate Juni, Juli und August ist keine Abmeldung möglich.

## **8 Widerruf der Aufnahme in die KBBE**

- 8.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:
  - Ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe „Pflichten der Eltern“) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2 Liegt kein regelmäßiger Besuch der Krabbelstube vor, so kann die Aufnahme widerrufen werden.
- 8.3 Sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit Zahlungen, welche im Zusammenhang mit dem Besuch der KBBE stehen, trotz schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate im Rückstand, so kann die Aufnahme widerrufen werden.
- 8.4 Wenn das Arbeitsverhältnis der Eltern (Erziehungsberechtigten) im Unternehmen endet, darf das Kind die KBBE noch bis zum Ende des Dienstverhältnisses der Eltern, bis zum Jahresende, bis zu den Osterferien oder bis zum Ende des Betriebsjahres weiter besuchen. Die genaue Regelung wird gemeinsam vom Unternehmen, dem Rechtsträger und der Einrichtungsleitung festgelegt.
- 8.5 Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **9 Suspendierung**

- 9.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2 Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **10 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 10.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 10.2 Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die KBBE zu einer Elternversammlung ein.
- 10.3 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **11 Pflichten der Eltern**

- 11.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten. Dieser Elternbeitrag am Nachmittag wird vom Unternehmen übernommen.
- 11.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.3 Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 11.6 Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 11.7 Die Eltern haben die Leitung der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigung(en) werden vom Rechtsträger nicht übernommen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.8 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 11.9 Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 11.10 Kinder zwischen der Vollendung des dritten und des sechsten Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 11.11 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Krabbelstubenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **12 Pflichten des Rechtsträgers**

- 12.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der KBBE einverstanden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger / bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung als ausreichender Nachweis anerkannt. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigungen werden vom Rechtsträger nicht übernommen.
- 12.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der KBBE Erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

- 12.3 Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit. F Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

### **13 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

### **14 Sonstiges**

Der Rechtsträger ist bei Änderungen der Adresse, der Telefonnummer und des Dienstgebers unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE und an allen Orten, die im Rahmen der Betreuung besucht werden, verursachen.

Für die interne Elternkommunikation der Krabbelstube „Die kleinen Engel“ wird die App „hallo!Eltern“ (Basic Version – verursacht keine Kosten) verwendet. Im eigenen Interesse bitten wir Sie, die App zu installieren. „hallo!Eltern“ entspricht der DSGVO und Ihre Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet.

### **15 Haftungsausschluss für mitgebrachte Sachen**

Die KBBE haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die KBBE mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen.

Bitte beschriften Sie alle Gegenstände und Kleidungsstücke und vermeiden Sie es, wertvolle Gegenstände in die KBBE mitzunehmen.



**Teil 2**

**Tarifordnung  
für die  
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)**

**betriebliche Krabbelstube  
„Die kleinen Engel“, Schwerberg**

gültig ab 01. September 2025

**1 Elternbeitrag**

Es wird kein Elternbeitrag eingehoben.

**2 Kreativbeiträge / Materialbeiträge / Veranstaltungsbeiträge**

- 2.1 Der Kreativbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet. Dieser Betrag enthält keine Umsatzsteuer, da die Familienbund OÖ GmbH kein Unternehmen laut UStG ist.
- 2.2 Der Kreativbeitrag wird mittels Bankeinzug 12mal pro Jahr eingehoben.
- 2.3 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Kreativarbeiten werden Materialbeiträge in Höhe von monatlich 9,00 Euro eingehoben.
- 2.4 Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werk- und Kreativarbeiten genutzt.
- 2.5 Bei Austritt des Kindes aus der KBBE wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 2.6 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

**3 Verpflegung / Jausenbeiträge**

Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro (Stand Juli 2025) pro Essensportion verrechnet. Ein Jausenbeitrag in Höhe von 20 Euro wird monatlich in Rechnung gestellt.

**4 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 4.1 Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.

- 4.2 Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt ebenfalls vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- 4.3 Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

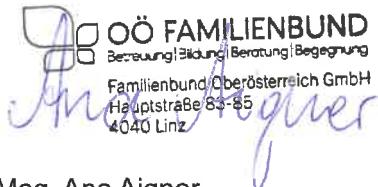
## 5 Indexanpassung

Der Materialbeitrag ist indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2026/2027.

## 6 Inkrafttreten

Die Einrichtungsordnung (Teil 1 + Teil 2) treten mit 01. September 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH



Mag. Ana Aigner  
Geschäftsführerin